



**Klaus Sojka:**

**„Volksaufstand !“**



## Vorwort

Die Zeit des Lamentierens, Diskutierens und des bloßen Aufzeigens politischer Versäumnisse und Übeltaten und der angeblichen Ausweglosigkeit ist vorbei. Jetzt wird gehandelt. Und nur wir als das Volk entscheiden, ob der Lissabon-Vertrag unser Schicksal bestimmen wird oder das Gebot, Deutschland wieder zu erwecken und – auch zum Wohl aller befreundeten Staaten – zu neuer Blüte und echtem Wohlstand gedeihen zu lassen.

Unsere Initiative „DIE DEUTSCHEN“ hat bereits ein anschwellendes Aufbrausen entfacht. Es bringt die wahre Anschauung und Sehnsucht unserer Frauen und Männer zum Ausdruck.

Unverhofft hat sich auch im Ausland die Bereitschaft kundgetan, unserem Antrag beim Internationalen Gerichtshof beizutreten und damit etwaige Zulassungshürden zu überwinden. Selbstverständlich liegt es uns näher, unsere althergebrachte Heimat mit eigener Kraft zu retten. Aber schließlich kommt es auf den Erfolg an. Und der wird unser sein.

Deswegen ergeht mein Aufruf, mein Appell zum Aufstand.

Sommer 2009

Der Verfasser

V.i.S.d.P  
Prof. Dr. Dr. Dr. h.c. Klaus Sojka  
Rechtsanwalt  
Am Tegelberg 9  
D-94469 Deggendorf (Bayern)  
Telefon/Fax: (+49) ([0]991) – 379 28 36

Die Broschüre „Volksaufstand!“ kann bezogen werden bei:

Die Büchermacher, Postfach 1110, D-89122 Langenau / Germany  
[www.books-hotopic.de](http://www.books-hotopic.de)

Prof. Dr. Dr. Dr. h.c.  
Klaus Sojka  
Rechtsanwalt  
Am Tegelberg 9, D-94469 Deggendorf  
Telefon/Fax: 0991 – 379 28 36  
E-Mail: [klaussojka@web.de](mailto:klaussojka@web.de)

Deggendorf, 16. 07.2009

Sehr geehrter Herr P.,

telefonisch habe ich Ihnen zugesagt, meine Gedanken, wie es „weitergehen soll“, zu Papier zu bringen und Ihnen mitzuteilen. Dies geschieht hiermit und ist wohl der letzte nicht ganz aussichtslose Versuch, unser Vaterland als Heimstätte der Deutschen zu erhalten.

Deswegen muß mit voller und geballter Kraft das von mir Vorgeschlagene verwirklicht werden, ohne daß daran im Einzelnen genestelt wird – auch wenn sicherlich nicht alles vollkommen ist. Daher werde ich mir gestatten, einen Tag nach Zugang vorliegenden Briefes bei Ihnen diesen – selbstredend ohne Ihre Namensnennung – zu verbreiten. Sie, sehr geehrter Herr P., können ihn mit oder ohne Namensnennung jederzeit beliebig verwenden.

#### Vorbemerkungen zum Einstieg

Der Beitritt der BRD zur EU durch den „Lissabon - Vertrag“ sollte eigentlich am deutlichen Mehrheitswillen scheitern. Das ist jedoch auch durch das Bundesverfassungsgericht verhindert worden. Hierzu schrieb ich am 9.7.2009 folgenden Beitrag:

#### *Der Karlsruher Spruch zum „Lissabon - Vertrag“*

*Das Bundesverfassungsgericht ist ein tragender Bestandteil des gegenwärtigen BRD-Systems. Sein Urteil vom 30. 06. 2009 – 2 BvR 2/08 u.a. - führt dies überdeutlich vor Augen. Anstatt den Kern der staatsrechtlichen Problematik zu untersuchen und zu beurteilen, flüchten sich die Richter in die seichten Gefilde der Vereinbarkeit von Zustimmungs- und Begleitgesetzen mit dem Grundgesetz (GG).*

*1. Die Existenz-Frage hätte Anlass geben müssen zu prüfen, ob die BRD völkerrechtlich jemals als Staat begründet wurde. Denn das vom Parlamentarischen Rat (vorzüglich) erarbeitete „Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland“ ist nicht gültig zustande gekommen, weil es nur von den damaligen deutschen Ländern angenommen wurde; die waren aber nach ihren Verfassungen nicht legitimiert, eine Bundesverfassung zu beschließen. Und das Volk durfte nicht abstimmen.*

Spätestens mit der Wiedervereinigung war selbst nach der Präambel und nach Art. 146 GG die allerhöchste Zeit gekommen, das Grundgesetz (dessen Gültigkeit einmal annehmend) durch eine „von dem deutschen Volke in freier Entscheidung beschlossene“ Verfassung abzulösen. Auch dies wurde zwecks Machtverteidigung verhindert. Näheres hierzu ist in meinem Buch „Die BRD ist kein Staat“ (ISBN 978-3-00-025586-1) nachzulesen.

2. Selbst das GG sieht in Art. 20 Abs. 2 vor: „Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus. Sie wird in Wahlen und Abstimmungen und durch Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung ausgeübt.“ Wahlen und Abstimmungen gehen nach dieser eindeutigen Rangfolge den Tätigkeiten der Gesetzgebung, Verwaltung und Justiz vor; unter den „Organen“ werden Bundestag und Bundesrat nicht einmal namentlich erwähnt.

Gleichwohl verkehren die Verfassungsrichter die von den fachkundigen Vätern des Grundgesetzes unmißverständlich festgelegte Rangordnung ins Gegenteil und bevorzugen die Organe Bundestag und Bundesrat wie selbstverständlich anstelle der Willensbekundung unmittelbar durch das Staatsvolk.

3. Mit dieser Mißdeutungs-Weise umschiffen die Richter die geradezu peinliche Tatsache, daß das Volk über seine ureigenste endgültige Verfassung bisher zu keinem Zeitpunkt befinden konnte, daß dadurch der Bundestag alle Macht an sich riß und Wähler bei den Wahlen nur Blanko-Kreuzchen machen dürfen.

Auch nach dem Urteil vom 30. 06. 2009 soll der Wähler (und Steuerzahler) weggesperrt bleiben. Denn obwohl die übergroße Mehrheit des Volkes gegen den „Lissaboner Vertrag“ ist, soll er wiederum nur von den Organen Bundestag und Bundesrat angenommen und dem anderswilligen Volk zwangsweise übergestülpt werden. Ist das wirkliche Verfassungsgerichtsbarkeit?

4. Im Karlsruher Spruch werden wiederholt die Art. 23 und 79 GG zitiert, die die Übertragung von Hoheitsrechten auf überstaatliche Organe auch durch GG-Änderungen vorsehen. Das ist ebenfalls wenig überzeugend. Denn Art. 23 wurde erst später um 6 Absätze erweitert, damit die EU verwirklicht werden kann. Diese Aufblähung erfolgte aber wiederum am Volke vorbei – eben nur durch Abgeordnete, deren Sachkunde selbst in Einzelheiten auch hier anzweifelbar sein könnte.

5. Verheerend ist der Spruch vom 30. 06. 2009 vor allem deswegen, weil er die Nachbesserung des „Begleitgesetzes“ wiederum allein dem Bundestag und Bundesrat überträgt – und damit das Ja oder Nein zum „Lissaboner Vertrag“. Hierdurch wird nicht nur das Wahlvolk gedemütigt und von der Willensbildung ausgeschlossen. Vielmehr wird dadurch konkludent (indirekt) so nebenbei bestätigt, daß der „Verzicht“ auf große Teile des Reichsgebietes wie Schlesien u.a., daß die Einführung des EUROS, die Beitritte zur Nato und EU, die Entsendung deutscher Soldaten in ferne Kampfgebiete und andere wichtige – auch völkerrechtswidrige – Handlungen rechtlich in Ordnung sind, eben weil sie auch ohne Mitwirkung des Volkes von dessen Gouvernanten-Organen vorgenommen wurden.

Wenn dem Inhaber aller Staatsgewalt jede Mitgestaltung in elementaren Angelegenheiten seines Heimatlandes vorenthalten wird, kann es nur eine Frage der Zeit sein, bis erneut der Ruf erschallt: „W i r sind das Volk!“ und Rechenschaft gefordert wird.

Daß sich das Bundesverfassungsgericht nicht gehindert sieht, selbst das GG zu verwässern, um der vermeintlichen Korrektheit zu genügen, belegt beispielsweise auch sein „Schächt-Urteil“ vom 15.1.2002 – 1 BvR 1783/99 -. Schächten ist das betäubungslose Schlachten von Warmblütern (vorwiegend Rindern, Schafen und Ziegen); diese Tiere sterben also bei vollem Bewußtsein einen manchmal fürchterlichen Tod. Deswegen wurden Ausnahme-Genehmigungen aus religiösen Gründen von den Veterinär-Behörden mit strengen Auflagen versehen. Ein abgewiesener Antragsteller ging durch insgesamt fünf Instanzen, die alle übereinstimmend die Schächterlaubnis verweigerten. Das schließlich angerufene Bundesverfassungsgericht hob alle diese Entscheidungen auf und ebnete dem Schächten in

unserem Lande den Weg; es führte u.a. aus, wenn im Antrag plausibel dargelegt werde, dass die Glaubensüberzeugung von Religionsgemeinschaften den Verzehr des Fleisches nur von betäubungslos geschlachteten Tieren „voraussetzt“, müsse die Schächterlaubnis erteilt werden. Sei eine solche „Darlegung“ erfolgt, habe sich der Staat ... einer Bewertung dieser Glaubenserkenntnis zu enthalten. - Das bedeutet für unser abendländisches Kulturverständnis, das den anständigen Umgang mit „Mitgeschöpfen“ einschließt, daß jede auch fremde größere Glaubensgemeinschaft unter Berufung auf die Religionsverwirklichung die Grenzen des Grundgesetzes in unserem Lande bestimmen kann, wobei zur „Darlegung“ eine Bescheinigung des Sprechers der Religionsgemeinschaft, etwa des Schächters selbst, für ausreichend zu gelten hat. Das meinen die obersten Hüter des Grundgesetzes in Karlsruhe.

### Die Deutschen. Wir Deutschen

Der EU-Beitritt ohne Volksbefragung ist also mit GG-Wahrern nicht aufzuhalten und später auch nicht rückgängig zu machen. Deswegen muß ein anderer Weg beschritten werden.

a) Dabei ist angreifende Gewalt auszuschließen. Denn Art. 20 IV GG ist nicht greifend, weil diese Bestimmung Teil des Grundgesetzes ist, das keine Gültigkeit aufweist. Daß abwehrende Gewalt nach den Regeln der Notwehr, Nothilfe oder des Notstands anwendbar ist, kann keinem Zweifel obliegen. Wird beispielsweise eine rechtmäßige Demo von Chaoten heimgesucht, ist die Aufrechterhaltung von Ordnung und Sicherheit geboten – und zwar auch nachhaltig.

b) Die gewaltfreie Problemlösung wird erschwert durch die allgegenwärtige Macht der gelenkten Medien und der hinter ihnen stehenden Kräfte. Ein Gegengewicht liegt in der Stärkung der deutschgestimmten Presse und vor allem der Nutzung des Computernetzwerks auch in grenzüberschreitender Weise.

c) Sieben namhafte Personen schließen ein **Bündnis** mit der Bezeichnung „Die Deutschen“, intern „Wir Deutschen“ und lassen alsbald diesen Zusammenschluß in das Vereinsregister eintragen. Sie sind allein abstimmungsberechtigt (so daß Unterwanderungen verhindert werden). Zweck des Zusammenschlusses ist allein die Erhaltung, Gestaltung und Förderung des Deutschtums in allen Bereichen und die Verteidigung des Ansehens Deutschlands in Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft. - Scheidet ein Bündnis-Mitglied aus, wird ein neues aus dem Kreis der Deutschgesinnten berufen.

Neben den sieben Mitgliedern stellen die **Förderungsmitglieder** das breite Fundament des Bundes. Die Förderungsmitgliedschaft beläßt den Beitretenden die volle Eigenständigkeit; sie muß nur ein Bekenntnis zum Zweck der Vereinigung zum Ausdruck bringen und regelmäßige, den wirtschaftlichen Verhältnissen angepaßte Beitragsleistungen erbringen; Beitragsfrei-

stellungen werden großzügig gewährt. - Es können beitreten und sind willkommen Einzelpersonen und Körperschaften aus Politik (ohne Unterschied auf Parteifarbe), Wirtschaft, Betriebsvertretungen und der Arbeitnehmerschaft, aus Verwaltung und Presse, dem Bauerntum und der Naturpflege, dem Gesundheitswesen, der Wissenschaft und Kunst, der Heimatvertriebenen, den Traditionsvereinen, Spielmannszügen und Kulturzirkeln, den Burschenschaften und sonstigen studentischen Verbindungen, vor allem aus den Bereichen der Bundeswehr und der Polizei und vieler anderer Gruppierungen.

Nicht zuletzt wird das Ganze von **Förderern** unterstützt, die lose mit dem Verein „Die Deutschen“ verbunden sind. Es werden hierbei Unternehmer fallen, deren Firmen in Ihrem Fortbestehen gefährdet sind, vor allem Traditionshäuser. Die von den noch Machthabenden verscherbelten oder zum Ganz- oder Teilverkauf gezwungenen deutschen Großunternehmen müssen wieder in die Hände unserer Landsleute zurückgeführt werden. Das Wirtschaften erfolgt im Geiste der Volks-Gemeinschaft und nicht zur rücksichtslosen Gewinnmaximierung Einzelner. - Für ein solches Gemeinwesen treten „Die Deutschen“ ein.

### Die Klage = Die Anklage

Verliert ein Steuermann die Übersicht und läßt sein Schiff den gefährlichen Schären zutreiben, dann ist jedes Besatzungsmitglied nach ehernem Naturrecht gefordert und verpflichtet, den Untergang abzuwenden. Dies gilt auch für unser Land, dem das Ende seiner althergebrachten und gewachsenen Existenz droht. Wie ich geschildert habe, sind alle Mittel zur Abwendung des Unheils erschöpft. Deswegen wandte ich mich mit meiner Eingabe vom 20.11.2007 an das Sekretariat der Vereinten Nationen in New York mit der Bitte, ein Gutachten des Internationalen Gerichtshofes in Haag (Den Haag / Niederlande) zu veranlassen, das die Mitgliedsfähigkeit der BRD in der UN bestätigt oder verneint, zumal damit auch die Parteifähigkeit zusammenhängt. Gutachten kann der Haager Gerichtshof über jede Rechtsfrage abgeben, wenn ein Mitgliedsland oder auch das UN-Sekretariat das beantragen. – Bis zur Klarstellung solle der Internationale Gerichtshof eine kommissarische Übergangslösung empfehlen, der den gegenwärtigen Unrechts-Zustand beende und dem Willen des Volkes Durchbruch verleihe (Näheres auch hierzu: Sojka „Die BRD ist kein Staat“ Seiten 53ff). – Denn, so meine ich, ist es eine verpflichtende Schuldigkeit des UN-Generalsekretärs, begründeten Zweifeln hinsichtlich der Mitgliedsfähigkeit eines Unterzeichners nachzugehen, und hier zeigt das IGH-Statut nach Art. 66 (Gutachten) den geeigneten Weg auf. Der Generalsekretär ließ indessen nichts vernehmen; auch diese Möglichkeit ist erfolglos geblieben. Außer dem Sekretariat kann jeder UN-Mitgliedstaat den Gerichtshof in Haag um ein Gutachten bitten. Weil aber nicht anzunehmen ist, daß ein – der BRD nicht gut gesinntes – Land den Antrag stellen würde, sollte in dieser Richtung nur dann weiter gearbeitet werden, wenn durch besondere Beziehungen entsprechender Einfluß ausgeübt werden kann.

Deswegen bleibt wohl nur der Ausweg, aus unseres Volkes Mitte die Urklage zu erheben, die zugleich die Anklage gegen die Volksverräter erfaßt:

Die sieben Bündnismitglieder der Vereinigung mit dem Namen „Die Deutschen“ rufen unmittelbar den Haager Gerichtshof an, „damit“, wie es in der Präambel der Allgemeinen Menschenrechts-Erklärung der Vereinten-Nationen (UN) heißt, „der Mensch nicht zum Aufstand gegen Tyrannei und Unterdrückung als letztem Mittel gezwungen wird“.

In der Eingabe werden die eingangs im vorliegenden Brief aufgezeigte Ungültigkeit des Grundgesetzes und damit die Nichtexistenz der BRD geltend gemacht und die in meinem

genannten Buch belegte Ausschöpfung aller staatlichen und überstaatlichen Instanzen hervorgehoben. Es wird darauf hingewiesen, daß die unmittelbare Anrufung des Internationalen Gerichtshofes unverzichtbar ist, um festgestellt zu bekommen, ob alle Deutschen staatenlos sind, obwohl das Deutsche Reich fortbesteht und Art. 15 der AllgMenschenREkl gewährleistet: „Jeder Mensch hat Anspruch auf Staatszugehörigkeit“. Abrundend wird der hervorragende Staatsrechtler Carlo Schmid zitiert, der in seiner Rede am 8.9.1948 vor dem Parlamentarischen Rat die Bundesrepublik als „Staatsfragment“ und das Grundgesetz ausdrücklich als Provisorium und nicht als Verfassung bezeichnet und festgestellt hat, daß Deutschland 1945 rechtlich nicht untergegangen ist.

Das fortbestehende Deutsche Reich ist derzeit handlungsunfähig, und alle Deutschen sind verpflichtet, nach Kräften zu seiner vollen Entfaltung beizutragen. Und weil die gegenwärtig noch Mächtigen völkerrechtswidrig dieser Pflicht zuwider handeln (auch das Bundesverfassungsgericht – 2 BvR 2091/99-), müssen die Bürger(innen) selbst handeln, um den Untergang – wie bei einem fehlgesteuerten Schiff – abzuwenden.

#### Rasche Rechenschaft – Standgerichte

Die durch unrechtmäßiges Tun oder Unterlassen erlangten Vorteile der Nutznießer in allen Bereichen müssen um der Gerechtigkeit willen zurückgefordert werden. Das gilt besonders bei Volksverrat. Untreue ist dann Volksverrat, wenn das gesamte Volk oder Teile desselben geschädigt werden. Der Beginn der Verjährung setzt ein mit der Einrichtung und Funktion der Standgerichte.

Um eine rasche Abwicklung der Rechenschaftsbelange zu erreichen, werden bei den Amtsgerichten Standgerichte, bei den Landgerichten Berufungskammern eingerichtet. Sie verfahren wie nach dem Kriege die Spruchkammern, befinden aber nur über Haft- und Geldstrafen, Vermögenseinziehungen und Wählbarkeiten. Berufungsmöglichkeiten sind auf bedeutsame Verurteilungen beschränkt. Das Gnadenrecht übt das Staatsoberhaupt aus. Standgerichte können auch politisch begründete Entscheidungen der Straf-, Zivil- und Verwaltungsgerichte aufheben und deren Strafen sowie Haftanordnungen für ungültig erklären. Berufungskammern sind befugt, gegen Menschenrechte verstoßende Gesetze zu kassieren. Näheres ist auch hier zu regeln.

Auch die Rechenschafts-Forderung ist dazu angetan, jetzt und künftig den Elementar-Ruf unverhüllt zu lassen: „W i r sind das Volk!!“

Mit besten Grüßen

Sojka

Prof. Dr. Dr. Dr. h.c.  
Klaus Sojka  
Rechtsanwalt  
Am Tegelberg 9, D-94469 Deggendorf  
Telefon/Fax: 0991 – 379 28 36  
E-Mail: [klaussojka@web.de](mailto:klaussojka@web.de)

Deggendorf, 20. 07.2009

Klaus Sojka - Am Tegelberg 9 - D-94469 Deggendorf

An den  
Internationalen Gerichtshof  
Peace Palace  
NL - 2517 Den Haag  
Niederlande

Antrag auf Feststellung  
des Nichtbestehens der BRD

Für die Vereinigung „Die Deutschen“ und in eigenem Namen wird beantragt,  
durch ein Gutachten gemäß Art. 65 ff IGH-Statut festzustellen, daß die BRD (Bundesrepublik  
Deutschland) rechtlich nicht existiert

#### I. Zur Klagebefugnis

Das Bundesverfassungsgericht ist in seinem Urteil vom 30.06.2009 – 2 BvE 2/08 u.a. -  
wiederum die Kernfrage ausgewichen, ob das „Grundgesetz für die Bundesrepublik  
Deutschland“ jemals gültig zustande kam. Wäre dies bejaht worden, hätte unausweichlich  
geprüft werden müssen, ob diese Quasi-Verfassung trotz der in Art. 146 GG kodifizierten  
Maxime noch immer gilt.

Das der Entscheidung vom 30.06.2009 zugrunde liegende Existenz-Problem hätte die  
vordringliche Beurteilung zur richterlichen Pflicht gemacht, ob das vom Parlamentarischen  
Rat (vorzüglich) erarbeitete Konzept nur von den damaligen deutschen Ländern in eine  
Bundesverfassung umgesetzt werden konnte, obwohl die Länder nach ihren Verfassungen  
hierzu nicht legitimiert waren und das Volk nicht abstimmen durfte.

Spätestens mit der Wiedervereinigung war selbst nach der Präambel und nach Art. 146 GG  
die allerhöchste Zeit gekommen, das Grundgesetz (dessen Gültigkeit einmal annehmend)  
durch eine „von dem deutschen Volke in freier Entscheidung beschlossene“ Verfassung ab-  
zulösen. Auch dies wurde zwecks Machtverteidigung verhindert. Näheres hierzu ist in mei-  
nem Buch „Die BRD ist kein Staat“ (ISBN 978-3-00-025586-1) nachzulesen.

Selbst das GG sieht in Art. 20 Abs. 2 vor: „ Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus. Sie wird in  
Wahlen und Abstimmungen und durch Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden  
Gewalt und der Rechtsprechung ausgeübt.“ Wahlen und Abstimmungen gehen nach dieser



eindeutigen Rangfolge den Tätigkeiten der Gesetzgebung, Verwaltung und Justiz vor; unter den „Organen“ werden Bundestag und Bundesrat nicht einmal namentlich erwähnt.

Gleichwohl verkehren die Verfassungsrichter die von den fachkundigen Vätern des Grundgesetzes unmißverständlich festgelegte Rangordnung ins Gegenteil und bevorzugen die Organe Bundestag und Bundesrat wie selbstverständlich anstelle der Willensbekundung unmittelbar durch das Staatsvolk.

Mit dieser Mißdeutungs-Weise umschiffen die Richter die geradezu peinliche Tatsache, daß das Volk über seine ureigenste endgültige Verfassung bisher zu keinem Zeitpunkt befinden konnte, daß dadurch der Bundestag alle Macht an sich riß und Wähler bei den Wahlen nur Blanko-Kreuzchen machen dürfen.

Auch nach dem Urteil vom 30. 06. 2009 soll der Wähler (und Steuerzahler) weggesperrt bleiben. Denn obwohl die übergroße Mehrheit des Volkes gegen den „Lissaboner Vertrag“ ist, soll er wiederum nur von den Organen Bundestag und Bundesrat angenommen und dem anderswilligen Volk zwangsweise übergestülpt werden. Ist das wirkliche Verfassungsgerichtsbarkeit?

Im Karlsruher Spruch werden wiederholt die Art. 23 und 79 GG zitiert, die die Übertragung von Hoheitsrechten auf überstaatliche Organe auch durch GG-Änderungen vorsehen. Das ist ebenfalls wenig überzeugend. Denn Art. 23 wurde erst später um 6 Absätze erweitert, damit die EU verwirklicht werden kann. Diese Aufblähung erfolgte aber wiederum am Volke vorbei – eben nur durch Abgeordnete, deren Sachkunde selbst in Einzelheiten auch hier anzweifelbar sein könnte.

Verheerend ist der Spruch vom 30. 06. 2009 vor allem deswegen, weil er die Nachbesserung des „Begleitgesetzes“ wiederum allein dem Bundestag und Bundesrat überträgt – und damit das Ja oder Nein zum „Lissaboner Vertrag“. Hierdurch wird nicht nur das Wahlvolk gedemütigt und von der Willensbildung ausgeschlossen. Vielmehr wird dadurch konkludent (indirekt) so nebenbei bestätigt, daß wichtige – auch völkerrechtswidrige - Handlungen rechtlich in Ordnung sein sollen, eben weil sie auch ohne Mitwirkung des Volkes von dessen Gouvernanten-Organen vorgenommen wurden.

Wenn dem Inhaber aller Staatsgewalt jede Mitgestaltung in elementaren Angelegenheiten seines Heimatlandes vorenthalten wird, kann es nur eine Frage der Zeit sein, bis erneut der Ruf erschallt: „W i r sind das Volk!“ und Rechenschaft gefordert wird.

### Die Deutschen. Wir Deutschen

Der EU-Beitritt ohne Volksbefragung ist also mit GG-Wahrern nicht aufzuhalten und später auch nicht rückgängig zu machen. Deswegen muß ein anderer Weg beschritten werden.

a) Dabei ist angreifende Gewalt auszuschließen. Denn Art. 20 IV GG ist nicht greifend, weil diese Bestimmung Teil des Grundgesetzes ist, das keine Gültigkeit aufweist. Daß abwehrende Gewalt nach den Regeln der Notwehr, Nothilfe oder des Notstands anwendbar ist, kann keinem Zweifel obliegen. Wird beispielsweise eine rechtmäßige Demo von Chaoten heimgesucht, ist die Aufrechterhaltung von Ordnung und Sicherheit geboten – und zwar auch nachhaltig.

b) Die gewaltfreie Problemlösung wird erschwert durch die allgegenwärtige Macht der gelenkten Medien und der hinter ihnen stehenden Kräfte. Ein Gegengewicht liegt in der Stärkung der deutschgestimmten Presse und vor allem der Nutzung des Computernetzwerks auch in grenzüberschreitender Weise.

c) Sieben namhafte Personen schlossen ein **Bündnis** mit der Bezeichnung „Die Deutschen“, intern „Wir Deutschen“, und werden alsbald diesen Zusammenschluß in das öffentliche Register eintragen lassen. Sie sind allein abstimmungsberechtigt (so daß Unterwanderungen verhindert werden). Zweck des Zusammenschlusses ist allein die Erhaltung, Gestaltung und Förderung des Deutschtums in allen Bereichen und die Verteidigung des Ansehens Deutschlands in Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft. - Scheidet ein Bündnis-Mitglied aus, wird ein neues aus dem Kreis der Deutschgesinnten berufen.

#### Dieser Antrag – eine aufbegehrende Klage

Verliert ein Steuermann die Übersicht und läßt sein Schiff den gefährlichen Schären zutreiben, dann ist jedes Besatzungsmitglied nach ehernem Naturrecht gefordert und verpflichtet, den Untergang abzuwenden. Dies gilt auch für unser Land, dem das Ende seiner althergebrachten und gewachsenen Existenz droht. Wie ich geschildert habe, sind alle Mittel zur Abwendung des Unheils erschöpft. Deswegen wandte ich mich mit meiner Eingabe vom 20.11.2007 an das Sekretariat der Vereinten Nationen in New York mit der Bitte, ein Gutachten des Internationalen Gerichtshofes in Haag (Den Haag / Niederlande) zu veranlassen, das die Mitgliedsfähigkeit der BRD in der UN bestätigt oder verneint, zumal damit auch die Parteifähigkeit zusammenhängt. Gutachten kann der Haager Gerichtshof über jede Rechtsfrage abgeben, wenn ein Mitgliedsland oder auch das UN-Sekretariat das beantragen. – Bis zur Klarstellung solle der Internationale Gerichtshof eine kommissarische Übergangslösung empfehlen, der den gegenwärtigen Unrechts-Zustand beende und dem Willen des Volkes Durchbruch verleihe (Näheres auch hierzu: Sojka „Die BRD ist kein Staat“ Seiten 53ff). – Denn, so meine ich, es ist eine verpflichtende Schuldigkeit des UN-Generalsekretärs, begründeten Zweifeln hinsichtlich der Mitgliedsfähigkeit eines Unterzeichners nachzugehen, und hier zeigt das IGH-Statut nach Art. 66 (Gutachten) den geeigneten Weg auf. Der Generalsekretär ließ indessen nichts vernehmen; auch diese Möglichkeit ist erfolglos geblieben. Außer dem Sekretariat kann jeder UN-Mitgliedstaat den Gerichtshof in Haag um ein Gutachten bitten. Weil aber nicht anzunehmen ist, daß ein – der BRD nicht gut gesinntes – Land den Antrag stellen würde, sollte in dieser Richtung nur dann weiter gearbeitet werden, wenn durch besondere Beziehungen entsprechender Einfluß ausgeübt werden kann.

#### II. Die Notwendigkeit

Deswegen bleibt wohl nur der Ausweg, aus unseres Volkes Mitte die Urklage zu erheben.

Die sieben Bündnismitglieder der Vereinigung mit dem Namen „Die Deutschen“ rufen unmittelbar den Haager Gerichtshof an, „damit“, wie es in der Präambel der Allgemeinen Menschenrechts-Erklärung der Vereinten-Nationen (UN) heißt, „der Mensch nicht zum Aufstand gegen Tyrannei und Unterdrückung als letztem Mittel gezwungen wird“.

In der Eingabe werden die Ungültigkeit des Grundgesetzes und damit die Nichtexistenz der BRD geltend gemacht und die in meinem genannten Buch belegte Ausschöpfung aller staatlichen und überstaatlichen Instanzen hervorgehoben. Es wird darauf hingewiesen, daß die unmittelbare Anrufung des Internationalen Gerichtshofes unverzichtbar ist, um festgestellt zu bekommen, ob alle Deutschen staatenlos sind, obwohl das Deutsche Reich fortbesteht und Art. 15 der AllgMenschenRErkl gewährleistet: „Jeder Mensch hat Anspruch auf Staatszugehörigkeit“. Abrundend wird der hervorragende Staatsrechtler Carlo Schmid zitiert, der in seiner Rede am 8.9.1948 vor dem Parlamentarischen Rat die Bundesrepublik als „Staatsfragment“ und das Grundgesetz ausdrücklich als Provisorium und nicht als Verfassung bezeichnet und festgestellt hat, daß Deutschland 1945 rechtlich nicht untergegangen ist.

Das fortbestehende Deutsche Reich ist derzeit handlungsunfähig, und alle Deutschen sind verpflichtet, nach Kräften zu seiner vollen Entfaltung beizutragen. Und weil die gegenwärtig noch Mächtigen völkerrechtswidrig dieser Pflicht zuwider handeln (auch das Bundesverfassungsgericht – 2 BvR 2091/99 -), müssen die Bürger(innen) selbst handeln, um den Untergang – wie bei einem fehlgesteuerten Schiff – abzuwenden.

Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte vom 10.12.1948 wäre kein verbindliches Völkerrecht, sondern lediglich eine plakative Vision, wenn die in ihr verankerten „gleichen und unveräußerlichen Rechte“ zwar aufgezählt, aber nicht geltend gemacht und erlangt werden könnten. Sind – wie hier – alle innerstaatlichen Möglichkeiten erschöpft, bleibt auch das UN-Sekretariat untätig und ist der EGMR in staats- und völkerrechtlichen Angelegenheiten nicht anrufbar, dann müssen die Bürger(innen) ihres nicht handlungsfähigen Landes tätig werden und für ihre Heimat das Notwendige herbeiführen. Dies geschieht hiermit durch den Antrag um Feststellung.

Ein anderer gewaltfreier Ausweg ist nicht ersichtlich.

Die BRD wird aufgefordert, als formell noch registrierter UN-Mitgliedsstaat von sich aus den Feststellungs-Antrag zu stellen, wenn sie meint, ein völkerrechtlich bestehender Staat zu sein. Unterläßt sie einen solchen Antrag, wird der IGH das als schweigendes Anerkenntnis, als Nichtbestreiten ihrer wirklichen Existenzlosigkeit als fundierter Staat bewerten müssen.

Der Herr Gerichtsschreiber wird gebeten, neben seinen in Art. 66 IGH-Statut erwähnten Aufgaben auch etwaige weitere Auflagen, Hinweise und Empfehlungen des Gerichtshofes zu meinen Händen zu leiten. – In Beachtung des Art. 30 AllgMenschenRErkl wird nochmals Carlo Schmid aus seiner schon erwähnten Rede zitiert: „Ein geeintes demokratisches Deutschland, das seinen Sitz im Rate der Völker hat, wird ein besserer Garant des Friedens und der Wohlfahrt sein als ein Deutschland, das man angeschmiedet hält wie einen Kettenhund!“

Sojka

Anlagen, die auf Veranlassung ergänzt würden.

## Recht des Deutschen Reiches und deutschen Volkes

1. Das Deutsche Reich besteht völkerrechtlich über das Jahr 1945 hinaus (Kapitulation der Wehrmacht) fort. Die von den alliierten Siegern in Westdeutschland errichtete Verwaltungsmacht Bundesrepublik BRD hat das Fortbestehen des Reiches in eigenen Bundesverfassungsgerichts-Urteilen festgehalten (1973, 1975, 1981). In der sowjetischen Besatzungszone, die in Deutsche Demokratische Republik umbenannt worden ist, gilt die gleiche Rechtslage. Keiner dieser Verwaltungsnachfolger ist Rechtsnachfolger und nicht berechtigt, für das Deutsche Reich zu handeln.

2. Das Selbstbestimmungsrecht ist seit 1945 zwingendes Völkerrecht (ius cogens) und ist Teil der Wiener Vertragsrechtskonvention vom 23.5.1969. Infolgedessen kann keine Besatzungsregierung oder deutsche Verwaltung auf Reichsgebiete einschließlich des Sudetenlandes ohne Zustimmung der von dort vertriebenen oder noch dort wohnenden deutschen Bevölkerung verzichten.

Jeder Vertrag, der das Selbstbestimmungsrecht der Vertriebenen nicht berücksichtigt, das den Rechtsanspruch auf ihre Länder als Teil des Deutschen Reiches bzw. seines Rechtsnachfolgers enthält, ist nach der Wiener Vertragsrechtskonvention v. 23. 5. 1969 nichtig. Dieser Rechtsanspruch ist unverjährbar (UNO-Konv. v. 27. 11. 1968) und unverzichtbar (4. Konv. v. Genf, 1949, Art. 8).

3. Die völkerrechtlich gültigen Grenzen des Deutschen Reiches sind die vom 1.8.1914 plus jene vom 1.9.1939 (die tschechische Republik war als Protektorat nicht Mitglied des Reiches),

3.1 da der Versailler Vertrag ohne Mitwirkung des Deutschen Reiches formuliert wurde und infolgedessen als Vertrag zu Lasten Dritter (res inter alios acta) von Anfang an nichtig ist und da die Unterschrift durch verbotenen Zwang zustande kam (Konv. üb. das Vertragsrecht Wien 1969, Art. 52).

3.2 Die angebliche Grenzfestsetzung für das Deutsche Reich zum 31.12.1937 durch die Berliner Viermächteerklärung vom 5. 6. 1945 ist als Vertrag zu Lasten Dritter nichtig (Konv. üb. das Vertragsrecht Wien 1969, Art. 34). Dort wurden nur Besatzungszonen bezeichnet.

4. Die oberste Gewalt, die die Besatzungsmächte 1945 übernommen haben wollen, durfte nichts anderes sein als die Befugnisse einer Besatzungsmacht nach den Bestimmungen der Haager Landkriegsordnung von 1907. Infolgedessen sind völkerrechtswidrig:

4.1 Die Verhaftung der Reichsregierung am 21. 5. 1945.

4.2 Militärtribunale unter Mißachtung primitivster Rechtsgrundsätze, die Todesurteile aufgrund von ihnen gefälschten Dokumenten. Das Londoner Abkommen vom 8.8.1945 ist nichtig, weil bis dahin nicht bestehende Rechtsprinzipien zur Grundlage der Rechtsprechung des IMT Nürnberg gemacht wurden.

4.3 Eingriffe in innere Reichsangelegenheiten, wie z. B. die Auflösung des Staates Preußen.

4.4 Völkerrechtswidrig ist die Annexion von Reichsgebieten.

4.5 Völkerrechtswidrig ist die Vertreibung der Deutschen aus den besetzten und annektierten Gebieten und die Beschlagnahme ihres Eigentums (4. Genfer Konv. von 1949).

4.6 Die Ansiedlung von Ausländern in besetzten und annektierten Gebieten ist völkerrechtswidrig. Diese haben dort keine völkerrechtlich vertretbaren Heimatrechte (UNO-Beschluß zu den von England in Gibraltar abgehaltenen Wahlen, 4. Genfer Konv. v. 1949, A. 49).

5. Die Ostverträge sind nur gültig, soweit sie Gewaltverzichts-erklärungen, nicht aber, wenn sie Gebietsabtretungen sind (Bundesverfassungsgericht v. 17. 7. 1975).

Die Beseitigung des deutschen Volkes als Staatsvolk in der Bundesrepublik durch massenhafte Einwanderung und Einbürgerung von nichtdeutschen Ausländern aus aller Welt und durch Freizügigkeit und Niederlassungsfreiheit in der EG ist verfassungswidrig. Das deutsche Staatsvolk ist auch nach BRD-GG Art. 79 jeder Disposition entzogen. Das GG schreibt die Verantwortung zum Erhalt der Identität des Deutschen Staatsvolkes vor (Bundesverfassungsgericht v. 21. 10. 1987).

*Aktualisierte Studie von Prof. Dr. Münch, Heidelberg*

# Die BRD ist kein Staat

## Sind alle Deutschen staatenlos?



Verfasser:

RA. Prof. Dr. Dr. Dr. h.c. Klaus Sojka  
– Schirmherr des FHWO. e.V. –

ISBN 978-3-00-025586-1  
€ 14,45 + Porto

Vor Ihnen liegt eine Streitschrift, „wie sie im Buche steht.“ Der Verfasser, ein überparteilicher Staatsrechtler, hat in unterhaltsamer, aber wohlbe-gründeter Weise den Zustand des Gebildes BRD aufgedeckt, die auch Nichtjuristen in ihren Bann zieht. Die Entstehung der „Bundesrepublik Deutschland“ unter den Besatzungsmächten, die Machtergreifung der „Lizenzparteien“ und ihre Verteidigung des Erlangten mit allen Mitteln, der richtungweisende Einfluss des Hohen Stuhls, die versuchte Neu-gestaltung der EU und andere Fakten werden durchleuchtet.

Es entspricht der Wesensart des Verfassers, Gefühlsregungen nicht zu unterdrücken. Mit manchmal hämischer, sogar sarkastischer Wortwahl kritisiert er; er verdeutlicht aber vor allem die Sehnsucht der Deutschen nach einer gemeinsamen Heimat: dem Deutschen Reich.

Seine Anmerkung: „Diese Arbeit habe ich mit Herzblut niedergeschrie-ben.“

**Bestellung beim: Freundschafts- u. Hilfswerk-Ost e.V., „Bücher & Literaturdienst“  
Postfach 1154, 29543 Bad Bevensen, Tel. + Fax: 05821/3236**

Dieses Schreiben wurde nicht abgeschickt, weil der Wahlprüfungsausschuß des Deutschen Bundestages (Aktenz.: EUWP 16/09) im Zusammenhang mit meiner Anfechtung der Europawahl 2009 auch mit der BRD-Nichtexistenz befaßt ist. Ein Totschweigen des Problems ist also nicht möglich, so daß es der Selbstanzeige zu diesem Zwecke nicht bedarf.

Prof. Dr. Dr. Dr. h.c.  
Klaus Sojka  
Rechtsanwalt  
Am Tegelberg 9, D-94469 Deggendorf  
Telefon/Fax: 0991 – 379 28 36  
E-Mail: [klaussojka@web.de](mailto:klaussojka@web.de)

An die  
Staatsanwaltschaft Deggendorf  
94469 Deggendorf

Deggendorf, 21. 07.2009

Selbstanzeige

wegen Aufbegehrens und öffentlicher Ermunterung hierzu  
zwecks Wiederherstellung rechtmäßiger Verhältnisse in Deutschland

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit meinem „Aufruf“ vom 16.7.2009 und meiner Eingabe vom 20.7.2009 an den Internationalen Gerichtshof habe ich die Wiederherstellung verfassungskonformer Verhältnisse in Deutschland gefordert. Die genannten Schriftstücke füge ich jeweils in vollem Wortlaut als

Anlagen

bei.

Ich bitte um Prüfung, ob diese unkorrekten Schritte strafbar sind.

Zur Vermeidung von Aufwand, der mit Steuermitteln finanziert werden müßte und möglicherweise den Vorwurf der Untreue nach sich ziehen könnte, weise ich darauf hin, daß eine Hausdurchsuchung bei mir völlig erfolglos wäre. Denn ich habe vorsorglich alle Schriftstücke und sonstigen Gegenstände, die für Sie direkt oder indirekt interessant sein könnten, unauffindbar in Sicherheit gebracht, um mein Recht auf Eigentum und Wohnungsschutz wahrzunehmen.

Auch eine Verhaftung wäre nicht gut machbar. Denn ich versichere hiermit, daß ich mich in festen Wohnverhältnissen befinde und mich der Strafverfolgung keineswegs entziehen würde. Außerdem bin ich nicht so recht haftfähig.

Ich bitte um Mitteilung Ihres Aktenzeichens.

Mit freundlichen Grüßen

Sojka

Anlagen, wie erwähnt



Herrn  
Prof. Dr. Dr. Dr. h. c.  
Klaus Sojka  
Am Tegelberg 9  
94469 Deggendorf

Ihre Nachricht vom 10.06.2009  
Ihr Zeichen

Unsere Nachricht vom  
Unser Zeichen A I 3-E08-3770-3

München, 22.06.2009  
Durchwahl: (089) 2165-2342

**Anfechtung der Europawahl**

Sehr geehrter Herr Prof. Sojka,

gemäß § 26 Abs. 1, 2 des Europawahlgesetzes (EUWG) wird über die Gültigkeit der Wahl im Wahlprüfungsverfahren entschieden. Nach § 1 Abs. 1 des Wahlprüfungsgesetzes entscheidet somit zunächst der Deutsche Bundestag über die Gültigkeit der Wahl. Die Adresse lautet:

Deutscher Bundestag  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

Gegen die Entscheidung des Deutschen Bundestages kann nach § 26 Abs. 3 S. 1 EUWG innerhalb von zwei Monaten Beschwerde zum Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Voraussetzung ist hierfür, dass Ihre Beschwerde von mindestens 100 Wahlberechtigten unterstützt wird, § 26 Abs. 3 EUWG. Die Adresse des Bundesverfassungsgerichts lautet:

Bundesverfassungsgericht  
Schloßbezirk 3  
76131 Karlsruhe

Mit freundlichen Grüßen

Ulrike Frowein  
Ministerialrätin

Telefon: (089) 21 65 - 0  
Telefax: (089)

E-Mail: staatskanzlei@stk.bayern.de  
Internet: www.bayern.de

Franz-Josef-Strauß-Ring 1  
80539 München

*Verbündeten Dank!  
Grüß -  
Wanis 'hink.*

Prof. Dr. Dr. Dr. h. c.  
KLAUS SOJKA  
Rechtsanwalt  
Am Tegelberg 9, D-94469 Deggendorf  
Telefon/Fax: 0991 - 379 28 - 36  
E-Mail: klaus.sojka@web.de

K. Sojka · Am Tegelberg 9 · D-94469 Deggendorf

Deggendorf, 17.06.09

Deutscher Bundestag  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

Wahlprüfungsverfahren  
hier: Anfechtung der letzten Wahl zum Europäischen Parlament

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit fechte ich die Wahl zum Europäischen Parlament, die in der BRD am 7.6.2009 durchgeführt wurde, an mit dem Antrag,

die genannte Wahl für ungültig zu erklären und eine Neuwahl erst dann anberaumen zu lassen, wenn endgültig feststeht, ob die „Lissaboner Vereinbarungen“ gültig sind oder nicht.

Ferner wird angeregt, die durch die Kassation der letzten Wahl entstandenen und noch entstehenden Kosten im Wege des Rückgriffs denjenigen Verantwortlichen aufzuerlegen, die die Ungültigkeit der Wahl erkannt hatten oder hätten erkennen müssen – einschließlich der Richterinnen und des Richters, die den Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 4.6.2009 – 2 BvR 1061 / 09 – erlassen haben.

Am 13.5.2009 erhielt ich vom Wahlamt der Stadt Deggendorf die Unterlagen zur Teilnahme an der Wahl am 7.6.2009. Dadurch fühlte ich mich in meinen Grund- und Menschenrechten als wahlberechtigter Bürger verletzt. Denn am Wahltag konnte mit Sicherheit nicht feststehen, ob die „Lissaboner Vereinbarungen“ gültig werden oder nicht. Wird einem Wähler – hier der BRD – zugemutet, gleichsam eine Blanko-Vollmacht („egal ob so oder so“) zu erteilen, dann verletzt das nicht nur in beschämender Weise die demokratische Achtung des Bürgers, sondern missachtet den demokratischen Charakter des Wahlvorgangs schlechthin.

Die Aufgaben des Europäischen Parlaments nach gegenwärtigem Stand unterscheiden sich elementar von denen, die vom EU-Reformvertrag (den „Lissaboner Vereinbarungen“) zugeteilt würden. Halte ich also einen im vorwiegend personenbezogenen Wahlkampf angepriesen Kandidaten gerade noch geeignet, haushaltsmäßige und Vorschlags-Funktionen auszuüben, also nach jetziger Situation sein Mandat auszufüllen, dann will ich nicht gleichzeitig seine Wahl in ein Parlament mit den weitaus größeren Befugnissen nach dem Reform-Vertrag, wonach die EU-Abgeordneten u.a. das EU-Parlament gesetzgeberische Funktionen ausüben könnten.

Dass die in Lissabon formulierten Vereinbarungen zustande kommen werden, ist ungewiss. In der BRD müsste sich vor allem das Bundesverfassungsgericht in der anhängigen Sache Gauweiler selbst verstümmeln, und die Wähler Irlands hätten sich der Wankelmütigkeit selbst zu bezichtigen.

Um einen unnützen enormen Steuermittel-Aufwand abzuwenden, der bei Durchführung der Wahl und deren nachträglicher Annullierungen entstehen müsste, beantragte ich beim Bundesverfassungsgericht die Verhinderung der Wahl am 7.6.2009. Durch den lapidaren Beschluss zweier Richterinnen und eines Richters wurde dies ohne jede Begründung abgelehnt. Ich nehme Bezug auf meine Eingaben vom 15.5.2009, (insbesondere auf die letzten beiden Absätze) und vom 19.5.2009 sowie den Beschluss vom 4.6.2009.

Weil die durch die Kassation der Wahl verursachten Kosten nicht einfach dem Steuerzahler aufgehalst werden sollen, tritt der Rückgriffsgrundsatz in Erscheinung. Danach wird ohne Ansehen der Person und des Postens derjenigen / diejenigen zur Kasse gebeten, der / die vorläufig handelt, wenn danach endgültig anderes Wirklichkeit wird.

Eine Wahl ist dann erst gerecht und volksnah, wenn teilnehmende Parteien und andere Wählergruppen, die den Mindestprozentsatz nicht erreicht haben, auch nach der Wahl – binnen einer angemessenen Frist – die Möglichkeit erhalten, sich zu Parlamentsgemeinschaften zusammen zu schließen, um so die Vemhundert-Hürde zu überwinden. Es wird dadurch der Nachteil verhindert, dass die Stimmen kleinerer Parteien und Wählergruppen einfach wertlos sind.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Sojka

Anlagen

Kopie als Pressemitteilung

Kopie an Herrn Bundeswahlleiter mit Dank für Ihr Schreiben!





Deutscher Bundestag  
Wahlprüfungsausschuss

Herrn  
Prof. Dr. Dr. Dr. h. c. Klaus Sojka  
Am Tegelberg 9  
94469 Deggendorf

Berlin, 23. Juni 2009

Sekretariat

Platz der Republik 1  
11011 Berlin  
Telefon: +49 30 227-32334  
Fax: +49 30 227-36097  
go-ausschuss@bundestag.de

**Europawahl 2009**  
**EUWP 16/09**

Sehr geehrter Herr Professor Sojka,

Ihr Einspruch vom 17.06.2009 gegen die Europawahl 2009 ist am 22.06.2009 beim Deutschen Bundestag eingegangen und wird beim Wahlprüfungsausschuss unter dem o. g. Aktenzeichen bearbeitet.

Nach den Bestimmungen des Europawahlgesetzes (§ 26 Abs. 2) und des Wahlprüfungsgesetzes entscheidet der Bundestag über die Gültigkeit der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland. Der Wahlprüfungsausschuss bereitet dessen Entscheidung vor. Dazu kann es erforderlich sein, u. a. die zuständigen Wahlbehörden um eine Stellungnahme zu bitten.

Ich bitte daher um Verständnis, dass dieses Verfahren, insbesondere im Hinblick auf den bevorstehenden Ablauf der Wahlperiode, eine gewisse Zeit in Anspruch nehmen kann. Bis dahin bitte ich Sie, eventuelle Änderungen Ihrer Anschrift unter Angabe des o. a. Aktenzeichens mitzuteilen.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag

  
Maß

Prof. Dr. Dr. Dr. h.c.  
Klaus Sojka  
Rechtsanwalt  
Am Tegelberg 9, D-94469 Deggendorf  
Telefon/Fax: 0991 – 379 28 36  
E-Mail: [klaussojka@web.de](mailto:klaussojka@web.de)

Deggendorf, 27. 07.2009

Klaus Sojka - Am Tegelberg 9 - D-94469 Deggendorf

Deutscher Bundestag  
- Wahlprüfungsausschuss -  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

Europawahl 2009  
EUWP 16/09

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur Ergänzung meiner Einspruchsschrift vom 17.6.2009 überreiche ich anliegend meinen „Aufruf“ vom 16.7.2009 sowie meine Eingabe an den Internationalen Gerichtshof vom 20.7.2009 (mit 2 Anlagen).

Ich bitte, die darin aufgezeigten Probleme bei der Wahlprüfung mit zu berücksichtigen.

Besten Dank im Voraus  
und freundliche Grüße

Klaus Sojka

2 Anlagen, wie erwähnt